

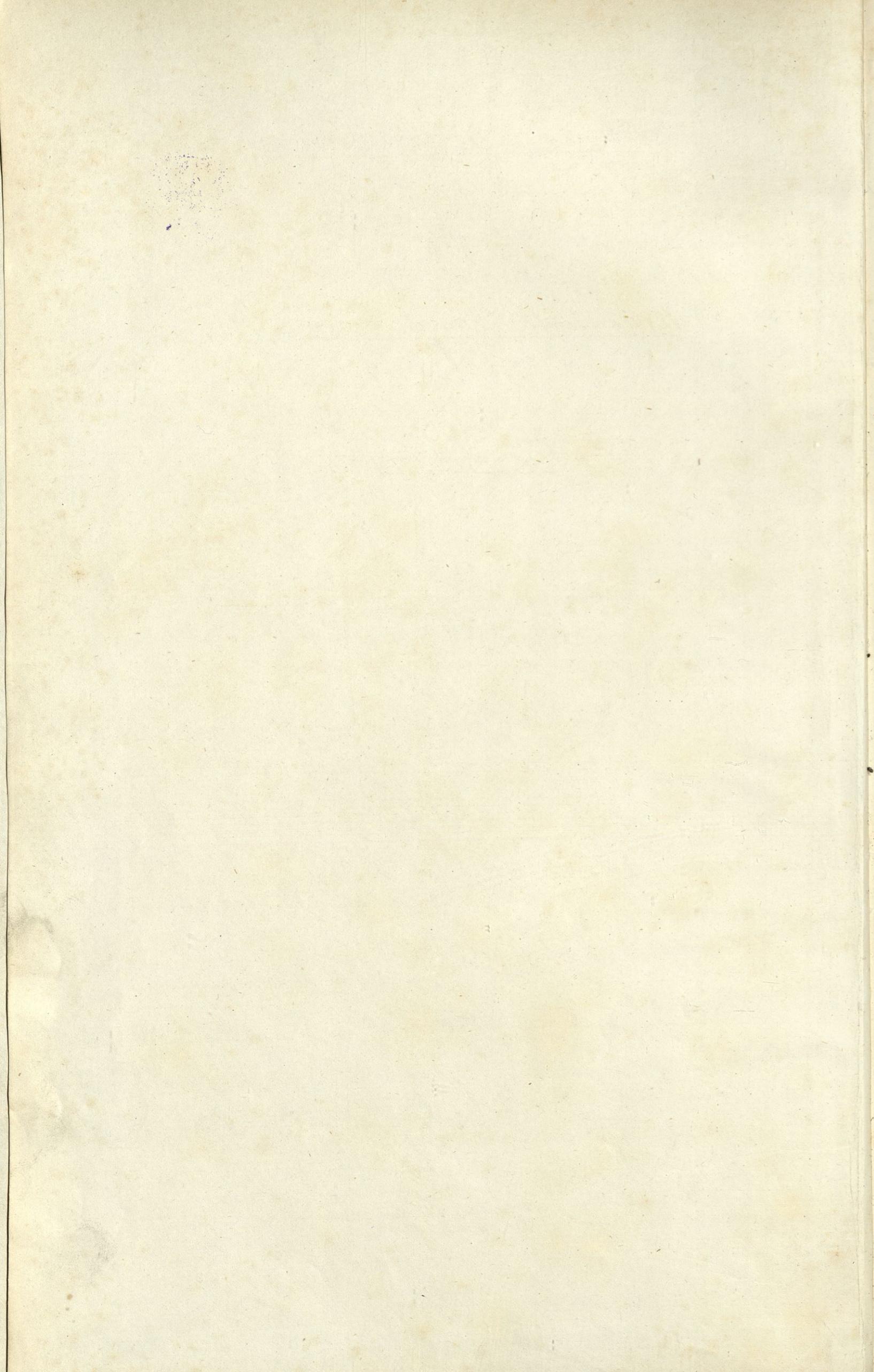
III

71517

Montgomery County

Commissioners

Wethersfield



III
71517

Amts = Instruction

Für die

Krainische Landescasse

Einleitung



S. I.

Wirkungskreis

Die Landeskasse ist
ein dem Landesbankgeschäft
unterordnetes Amt, wel-
ches die Passagiergeschäfte
bezüglich des nämlichen
für einen unmittelba-
ren Gebrauch zugewiesene
Gelder und Depositen
auf alle Gründungen des Cas-
se- und Staatsvermögens,
wofür, dann auf spezi-
ellen Instruktionen und
Weisungen zu verfügen
hat.

I.

S. 2.

Dienstordnung.

Ein allgemein und besondere Rechtsfragen, auf welche die Landeskasse in Form bestreiter Laienordnungsmässig aufkommen soll, sind falls in den vom sojen Landtagen gegebenen, der Dienstab-Pragmatik und Dienstab-Instruktion für die landwirtschaftlichen Gewerbe und Dienste des Herzogtums Krain, und zum Theile in den gegenwärtigen Amts-Instruktionen auffallen.

S. 3.

Inhalt der Amts Instruction.

Die Amts-Instruktion, die hat zum Gegenstande die Rechtsfragen:

- I. über den inneren Organis., nach der Landeskasse im Allgemeinen;
- II. über die Oberleitung;
- III. über die Gepräftsche Jure.

W. über die Sifzung der
Manipulation

v. Beobachtungen
gen. —

I.

Innerer Organismus der Landeskasse im Allgemeinen

S. 4.

Personalstand.

Das jetzt amtierte Personal der Landeskasse besteht: aus dem Rappin und dem Kontrolor, welche die nöthige Anzahl von Hilfsbeamten und Dienmännchen bilden.

Der Rappin als oberster Beamter hat seine Eigenschaften auf die Geldfinanzien und Geld-Ankünfte zu bewahren; wofür die Liquidierung aller Einführungen und Abgabeanleihen von der Rappin-Kontrolor

ing acht van baobab gespeeld
van den Controlor alle zonitien
Obenbaantien besoegd wou,
dan müss.

Falls den Controlor
alle Liquidator Anfiebba-
rente baiygabau wouden,
ist so für davon Amtfaam-
lungen in poort waant,
woestig, alle ifer feibei Man-
yel en zflissmürdigae
Leistung vdaar Vibawoufing
zoo last fällt.

Den Geldwaerke mit
andoren Dappan und mit
den Post in gewiligen Da-
sougen über 200fr soll ein
Dappabante immo zwu-
sönlief, intar diapen Da-
sougen kann so iju aüf
diefs den baiygabau
Amsdrinno besoegan.

I. 5.

Dienstesordnung.

Eia Dienstab- Pragmatik
für den landpfastlijen
Laantien und Vinne, val,

I.

ja eenen wapentlichen Da,
 standsfel dinge Amts-In-
 struction bildet, aufzählt die
 allgemeinen Bestimmungen,
 ganz in Bezug auf die
 a. forschungswerte zur Erlangung
 einer neuen Ausstellung
 /: S. 1.-4:/;
 b. Besatzung der Dienstpla-
 tze /: S. 5-15:/-;
 c. Amtshilfen und Hilf-
 gaben - Besondern der Ge-
 aften und Dienste /: S. 15-22:/-;
 d. Fortbildung nach Norden,
 nach /: S. 23-25:/-;
 e. Besatzung in den Ruß,
 Stand und Bereitstellung
 der Pensionen, dann der
 Gefallenenopfer, Rente,
 u. u. v. und Abfall,
 f. am /: S. 26-27:/-;
 f. Beschreibung der Amts-
 Kunden /: S. 28:/-;
 g. Milieus und Umstände,
 nüch der Beamten und
 Dienste /: S. 29-31:/- .

Als Ergänzung und

J.

Ajalonaga Abänderung
der diestbezüglichen allge-
meinen Bestimmungen
ad a bib'g haben aufzufassen,
da Wettbewerben zu gelten:
ad a Ziv' Colangung nimo
nunen oder förm' Amtal-
lung bei der Landesabrech-
nung werden gefordert:

1. die Ausweisung der mit
züam Folgen abgelegten
Reisung über die Maats-
verantwoordingl. Bliffenpaff;
2. die Ausweisung der
Rauheits der Ploannippen
und der duitfjan Pzou-
je;
3. die östuvonippe Maats-
bürograpff, der Goetzüig
Raet und ein ründelaff,
der moralifor Lfavactas;
und ließ
4. der Folag nimo dem Jef,
vabynafsta gneifommun,
den Rauition.

Die Rauition ist ant-
wader fidajussooij oder

J.

bau, oder in öffentlichen
Obligationen unter den
menschlichen Wiederabilitäten,
welche derselbe für Maath-
bauste vorzusehen sind,
zu leisten.

ad o. Ein Rappabuntan und
eines jeben den Partien
mit Ausland und Lappai.
dansiet zu begagnen, sie
jedem Begeisterung zu
aufzuladen und ihnen auf
jeden Anfangen, so weit es
gestattet ist, mit Leidet,
willigkeit, jedes immer
nur mündlich, Ankünften
zu entgegen.

Imponit ein Haupfül,
den der Rappabuntan
nicht dem allgemeinen
Haupfplatz unterliegt,
bildet ab ein Diensso,
yafu, und alle polyab war,
den imblapoudor verklaert:
1. Wenn eine Erzeugung,
bestätigung, für welche
der jurierte Aufbestätigung

J.

worgeraten haben ist, oder vor, längstigen, gefährlichen Finstern, wenn das folgenb in das Zustandekommen oder überzeugt aus dem Amtsbüro übergestellt wird.

2. Wenn in einem Journal, einem Briefe oder einem Reisungsdokument einer wissenschaftlichen Universität angewendet, oder etwa davon verfälscht oder zuo Kaiser, König einer Universität verdutzt wird.

3. Wenn die Amtsbücher und Reisungen überzeugt unvordentlich gefälscht oder vor die Bedeutung in der Galeda, bauung drogenstellt werden, läßtigt wird, dass ein Vorwurf an Geld und Werts, geziert in der Rente da, mit nicht überzeugendem und entweder in Abgang oder ein Überzeugt sie er, gibt, das nicht vollständig geschafft ist von dem Raum.

4. Wann eine Zerstörung einer
wohlensigen Anordnung und
Liquidierung geleistet oder
eine wohlensige Liquidie-
rung ungewollt wird.

ad d. Ist ein Russbrauntar
vorfindbar, die Danglai
zu besprühen, so fügt er da-
von seinem unmittelbaren
Vorgratzen so gering die
Augenreise zu vorstatten.

ad e. Auf die landesfürstli-
chen Russbrauntar sind die
selben Pensions-Florinen
verzweigend, welche bezüg-
lich der iboigen im Haubt-
diante befundenen Beam-
ten gleiches Dienstab-
Daseyns ein gesetzliche Gal-
tung haben.

ad f. Die Amtsstunden war-
den, mit Ausnahme der
Sonntags und Feiertage,
stets von 8 Uhr Sonn-
bil 2 Uhr Nachmittag
festgelegt; sie sind ge-
nan einzufallen und

nauf Esförderung bis 1. Sept
Maij mit dem dar gesto-
gung dar Rauetian zu
widman.

ad g. Das LandesRappis
ist als Amtsvorsteher der
Rappi unmittelbar dem
Landesfamtmann und
dem Landesamtspräfissa,
dab iverige Rappi-Pow,
sonder aber unmittelbar
dem LandesRappi unter-
geordnet?

S. 6.

Dienstesstellung.

Ein LandesRappi
fungirt als ein selbständi-
diges Rappigebogen das
Landesamtspräfissab und
hat allein anderan land-
schaftlichen Amtswa-
genüber eine coordinierte
Wollnung einzunehmen.

S. 7.

Amtcorrespondenz.

Mit dem Landesamts-
präfissa hat die Landes-

J.

Kappa in Soom von Sa.
wist nu odaa durif blonda
Aerdarung auf dem Ra-
fauatbogen dab batvaf,
fanden ijo per videat ante
odaar poort expeditionem zu,
yakommun - Gapföftl.,
Rückab und mit den C.f.
Laföden mittelt Noten
zu Koovalpondion; mit
den übriyan landpfaffli,
eja Aamstou ist eine
uumittelbare Koovalpon-
dang in den Rayal niift
gebrattet.

Alla bapaytan in die
Amtskoovalpondang den
LandabKappa ninflegau,
den Gapföftl.Rücka mit,
jan mit den Kutaopjof,
tan den biden Obarts-
wantan, dab ist dab Daf-
piob und Kontrolleb ym,
tajan pain.

Anbyanomman fijou
find din in den uichpfliid,
lijan Drikönigkraib

J.

dat Russie vol worten Obav,
baant en s. S. 9:1) gevoegde
Prooppondanzen, welke nu
van dijen niet te gescreven
waren.

S. 8.

overslagung der steten

Die Finistraatsen van
Akten, Journaal enz. En
hoe ist dem Landesfondt,
mannen, den Mitgliedern
der Landstads en de Landes-
banken bestuur, en die
den landstaatslijnen Con-
cepto- en Buiffaltungs-
gaven van de vrije vormen van
längige Afspraak, und
van Baant enz. aber nu
über alle voldoende Le-
williging dat Cassa-Ver-
tafel en unter Viber-
waifung nim Cassa-En-
zant gemaakt.

Die Journaal, Brog-
gan, Belage, Buef-
en überfangt alle auf
die Kantonen bezüg,

S.

gebunden Akten und
 Vierkosten müssen ein
 Dao der Zeit, in der sie
 zuerst Amtsführung vor
 demselben sind, von den be
 stellenden Beamten.
 unter Bezeichnung
 werden; dagegen darf
 sie davon niemals unb
 dem Amt gebracht
 oder in die Privatsphäre,
 nur mit Genehmigung
 eines Beamten
 abgefolgt werden, der
 nicht auf seine amts
 lichen Stellung dazu
 braucht ist.

II.

Oberleitung.

S. 9:

Die Oberleitung
 sämmtlichen Geschäften
 der LandesRappo Staft

nam gewöhnlichen Landesbegriff,
sich als Amtsvorsteher oder
in Verfassungsfällen
zur nämlichen Beauftragung
zu.

In diesem Falle wird der
Königlichkeiten zuführen:
a die Überwachung und Lei-
tung des Dienstab, Mitwir-
kung bei zuverlässigen Repra-
sentationen und
Ausschaffung;

b. die Beaufsichtigung und
Zurechnung der Gepfärde;
c. die Eröffnung und Lösung
der Amtskontrahenz;
und

d die Lösung zuverlässig
zur Erledigung der
Fremden und Rückständen
aufzuhören Anstrengungen.

ad a Der Amtsvorsteher hat
bei einer ständigen und gründlichen
Aufsicht oder Erlaubnung
durch Aufsichtspersonell die
aufzuhaltenden Anstrengungen
bei dem Landes-Bürgerschaft

zu stellen. Es ist möglichst
ist, daran zu denken, dass
die Ruppenbauteile die vor-
geschriebenen Anstrengungen
genau einhalten, und dass
die Ruppenverflechtung genau
ausgeführt wurden.

Es geht daher aus für
jede Ausdehnungslösung oder
Vibrationslösung das bestreben,
dass Ruppenverflechtung so
wohl von einer Brücke als
auch von Brücke das einzelne
geordneten Fortschreiten mit
seiner Cautio und seiner
überzeugenden Beweisen zu
fassen.

Die Längsbalken oder
seine Deckenstützen sind
die Mittelpunkte bei der Spann-
und bei den Nebenketten
gummisichtlich mit dem
Brontroloren zu bewegen
und für die Rüttelrichtung
der Ruppenabteilung über-
prüft zu fassen.

Es geht insbesondere

J.

auf die Lignidat no byaffet,
so nütz vor solide wiss vor Mit-
faffung mit dem Lignidat,
soo oder Kontrolor zu in-
bringen.

Dem Landeskassen
alle voran Obrebauntan
ist auf die Leitung der
Kasse- und Kontrollebyaffet.
So das Gründungsleistung,
sondab auf den bestafan,
der Instruktionen über-
tragen und er hat für die
inzwischen und gennante
Vollziehung der verfalligen
Vorpräfissen Proye zu tra-
gen.

ad b Der Landeskasse
alle Amtsvoordeyer hat zu
dem Rappabauant die im
zukommenden Gejäftsta
nuf Wurdey ab der besta-
fendem Gejäftshilfse
lung zuerst inspektoab
mäßigen foladigung zu
züvieren.

ad c Alle Aufträge, zu

Abfischen und Eingebau
an die LandesRasse vor,
dann von dem Amtsvor-
stetor voröffnat und mit
dem Tagt das Einlaß
bezeugt.

Die Endigungen der
einlaßenden Gesäßt,
Rücke sind sowohl im
Festwoche als auch in der
Reinschrift von dem Lan-
desRassevor und dem Con-
trolor oder Liquidator zu
unterzeichnen.

Ist der LandesRasse
mit dem zuer Mitwirke-
zung das Rücken braüft,
nun Kontrolor oder Liqui-
dator in einem gegenba,
nun falls über die Er-
endigung einer Gesäßt,
Rücke vorfindet ein Mi-
nung, so ist jede darstellen
mit jener Bezeichnung
dem LandesRassevor
zulassen und vorläufig
daran Einsichtung einzuh.

J.

Jolue.

ad d. Van LandabKassa
obligt enclig auf die Au-
layning nino oordnungslije
Uitvoerijt allew bei den
LandabKassa voorkommen,
dan Zufüllung = und Kav-
fullstaomina, davon soi-
denzvulting und die Uit-
baoveling van genoemde
Zufüllung dijne Yerminia.

III.

Geschäftsbehandlung

S. 10.

Pünktlije van den
dabKassa überdragynnan
Gefüste sind spille auf
den allgemeinen Grond,
sitzan dab Kassa = und
Raatsvoerijtewaerh.,
spille auf den besondoren
für die RaatsKassen

J.

geltenden verpflichtigigen
Woopfichten in Abhäng.
heit auf die Goldmonopolis-
on, Amtskontrolle, Chaf-
tung etc. zu beauftragen;
insoweit nicht durch die
gewohntigen Amtsinstruk-
tionen einer Ausordnung un-
gekrafftet werden.

Ein Beauftragung der
Gepflichten in bezüg auf
den Landab- und Grund-
entlastungsfond ist durch
bestehende spezielle Instruk-
tionen gewahrt, welche, in-
sofern sie den Wirkungs-
kreis der Landesverwaltung be-
treffen, einen integrierten
den Bestandsfall eines
Amtsinstruktions bildet.

Ein von der Landesverwaltung bei
ihren Aufgaben zu beauf-
tragenden allgemeinen und be-
sonderen Woopfichten bezirken
sich dann auf folgendes:

- (A.) auf die Liquidations-Gepflichten;
- (B.) auf die Casse-Gepflichten; und
- (C.) auf die Rechnungslegung.

ad A.

S. II.

Vorschriften für die Li.
quidatur?

Die Vorschriften für die Liquidation und Auszahlung der Renten sind bei den Landes-, Kreis- und einer einzigen
Abstufung von dem Renten-
zettel in das Eigentum aller Liquidatoren oder von
einem dazwischen stehenden Kontrollor
bzw. Beamten auf den Grund,
sitzlichen Bestimmungen
der Ressortordnung und nach den
gleichen die Abrechnungen
Normal-Ressorten unter einer gesetzlichen
Ressortordnung zu vollziehen.

Die Liquidation wird
mit Hilfe des Liquidations-
kassen- und Haushaltser-
werbs vom Kontrollor
zu führen und ordnungsmäßig
vollzogen.

Die Form und Ein-
richtung der Liquidati-
onseinheit ist durch die

J.

onder de Inspectie van
voorgaenfint.

D. 12.

Wanneer een Pachtai
met eenen Geldschijf
of een im geschenk van
Geldbetragt aangeft,
is selve van den Controlor
zoo Liquidierung is van
Pachtdigkait oder Gebuif
aangevraagen.

Wanneer in bezwang
of een Zegeling bei der
Liquidatior aangevraagd
word, fiet der Liquidatior,
baant die bezwangenen
Dokumenta von den Pach-
tae zu übernafmen und
is van Liquidation,
Pacht finançiegen.

Die Pachtai, wel-
ch van Pachtai zoe Liquidation
bei der Pachta
diem, geben een van
te vinden Loebe, ja auf-
daer sin eenen bezwang

J.

oder eine Übergabe bestreben,
sind und sind mit fortlaufen-
den Nummern zu ver-
sehen.

S. 13.

Zu jedem Eingang
und zu jeder Übergabe
ist von der Postei die
Ausweisung - Verordnung
beizubringen.

Bliebt eine ungewis-
sene Übergabebüro län-
ge vor allein Tafel unbefoh-
ben, so ist zu davon Ge-
läng ein windesfester Au-
weisung das Landeskabinett
befüllt zu fordern.

S. 14.

Zahlungen, welche sich
in bestimmten Zeiträumen
oder windesfolgen, von Be-
völkerungen, Haushalten etc.
wurden nicht bei jedem
Zahlungsbetrieb gezahlt,
sind, soweit mit einer

J.

die ganze Dauer oder Bür,.
ma das Gebüfe umfassenden
Vorordnung angewiesen, wel,
je der ersten Rastung auf,
lung beizustellen ist und
so lange zur Sicherung aller
folgenden zu dienen hat,
bis die Dauer der vorgewis,
senen Leistung abgelaufen
ist oder davon Einschaltung
nicht erfolgt.

Die pols. zaviodipf
windeskrafsche Leistungen
werden von der Liquidatur
in der Regel besonders
mit der Unterstiftung des
Rappino und Kontrolle
aufzunahme Zuführung bbo,
gut übereinstimmt.

In diesen Zuführung,
bogen, ofen davon bei,
bringung die Liquidierung
nicht vorgenommen war,
dau das, sind die zu vor,
folgenden Zuführungen im
die oben genannten Ab,
zügen einzutragen.

J.

Gewiss nun Zaflyngbo,
gau in Kavelst, so ist nu,
der Vorstellung das Puff,
verfolgt ab die Wijning des
Landabüppuffab einzufor-
den.

S. 15.

Jedao post inbalaya fo,
lay ist dienf nimm von der
batsoffanen Partei aufga,
fortijtan Gegenspion zu
balayan.

Die Aufgaben werden
diens lagala Quittungen
und postige Dokumente
gedacht.

Bei Annahme der
Gegenspione, Güttungen
oder andere Werkenden
 soll alle Woerft gebraupt
 werden, weil in jenen fal-
 len, wo eine Worfelpfung
 oder Unwichtigkeit auf
 den sich v'ndenden trifft,
 bavan Zeugen fitten nut-
 dicht werden können,

S.

die betroffenden Russen,
brauchen den Fonds für
den dem Landesgefahr
durchzuführen gestartet Russen,
den aus einem eigenen Po-
lidarif zu leisten haben.

S. 16.

Fogibt sie bei der
Röistung das Fungsange-
bot oder der Club
zulässt und bei
einer Röistung mit
der Anreitung oder mit
der Liquidationsberufung
in Leidenschaft gegen die
Fehlfahrt oder Gläubiger
digkeit einer Zulieferer,
Verkäufer, welche nicht
im Kriegsfall bestehen
kann werden kann; so ist
die Liquidation zu ver-
wirken und die Zulieferung
nicht zu leisten. Auf ei-
nem Eintritt der Fehl-
fahrt ist das Wort „Beau-
ständet“ zu proribet und

S.

dieselbe zu verhindern,
die wüste Verpflichtung der Faz-
lungswaagewichtung über
nimmt dann unbedenklich an,
zugelassen, wenn über den
Anspruch des Renten
und das Recht des Bege-
benden kein Zweifel ob-
waltet.

Handelt es sich dabei
um einen Eingang, so
ist dieselbe zwar anzue-
nennen, jedoch in die De-
positencasse zu versetzen
und die Entstufung des
Landesbankpfeffels einzurin-
gen.

S. 17.

Wurden die Faz-
lungsdokumente richtig
befunden, so hat der li-
quidierende Beamte im
Gegenstabe oder in
der Quittung den Geld-
betrag einzuklammern,
dann das Datum des

J.

Liquidierung, seines Ma-
nnes Abzug und den Liquidat-
ionsbestand bei zufügen.

Hendrik ab sich sein
einen Folg, so hat der
Liquidator die Summe auf
die Amtsgüttung davon
bei zufügen.

Vorläi Amtsgüttung,
you sind von dem Landab,
Kassino, dem Kontrolor
oder davon Mallekorten,
Anon zu unterschreiben,
und mit dem Amtssiegel
zu stempfen. Ob du noch
dazu mehr die vergangen,
bauen in Wahrung
der Kontrolor befindet,
es zu kontrollieren verordne,
dat worden.

S. 18.

Ziegt sich bei der
Liquidierung, dass von einer
Gebühr Abzug zu ma-
chen sind, so sind diesel-
ben mit den bezüglichem

S.

Dokumenten von der Ge-
bühr in Abzug zu bringen,
gut, und ab ist auf dem
Schein auf das darüber
liegende Konto der
Gebühr entsprechend zu ma-
chen.

Ein Wabotai, welche
einen Reutai auf die zu
bezinsende Bevölkering,
Rausion etc. — gemacht
haben, sind gegen die
eigenen Quittungen des
Wabotschlagos, die übrig
bleibenden Beträgen aber
gegen die Quittung des
Reutai selbst in Akbya,
bei zu Stullen. Ein dient,
falls das Landeskasse
zur Kommunikation vorordnet,
gut sind jedoch bei
der ersten Zuführung dort,
wo das Wabotschbatoy
abgezogen wird, dann
Journale beizulegen.

Mündliche Wabotsche
sind nicht anzunehmen;

J.

Rechtsliche Wurbotha und Executionsbepfänden der Ge-
richts und Kanton, wel-
cher das Landeskassa un-
mittelbar zukommen, sind
dem Landesbankbüro zu-
folgedeitung sozusagen,
und es ist bis zuerst
befehlung die Zuführung
anzustellen.

Wurbotha und Executi-
onsbepfänden, welche von dem
Landesbankbüro aus-
kunst und von dem
der Landeskassa mitge-
schilt werden, sind im
Liquidationsbüro auf
dem bestehenden Konto
deutlich und genau vor-
zumarkten.

In Sache der execu-
tiven Finanzierung ist
die mit Execution belas-
te Zuführung an den Exe-
cutionsfürsorger zuver-
sichernd, so lange
zu leisten, bis die genan-
ten

J.

en inzienboeingende, dat Ziffer
naer bekantte goedkeuring
dat bestaaffenden Gläubici
gaar gedaecht ist; wanneer
aber dijnne Goedkeuring der
Ziffer naer uubestimmt
waaraan, se kann die Zusaf-
tening nuo gegen Reitting
welke van den Executions-
fijfoaren ind dan Executen
gemeintstaetlyk gevoert
get ist; odaer gegen Lai-
boeinging enkel waart van
die Ziffer der Nabanya,
bijvan aufstalenden Execu-
tions= bapfiedel geleid
het waarden.

N. 19.

Naer vollstaat van oor-
dinglykheidigeen Ligui-
dingen sat dat den Controlor
alleen zinne Post ge-
voigen Zusplieng'documant
te zijnsamenzijnsftan,
sedann din liguidante
Post niet van zinem Jen-

J.

nal-Artikel zu journalisir,
van und sowohl den Ton o.
nal-Artikel als auf die
Nummer der Legitima-
tionskarte 1: S 12: 1 auf dem
Liquidationsblatt anzur-
ufen.

Welche Journalale abge-
sondert zu führen sind,
wird durch bestimmen Vor-
schriften geregelt.

Die Journalisierung ist
eigentlich von dem Controller
zu besorgen und kann ab
den übrigen Gepräften
nicht zulassen, dass von ihm
selbst das Journal geführt
werde, sat ein Aufsichts-
beamter unter seiner Auf-
sicht, Leitung und clas-
fierung die Journalale
vollständig zu füh-
ren.

Die Journalale sind auf
ein abzüglichstes und mit
der Brutto des Papiers
zu weglassen. Die auf "

J.

per in den einzelnen Pro-
sten und den Chancellen,
im vollkommen überein,
stimmen.

S. 20.

Der Controller soll Li-
quidator fastat für die
Richtigkeit und Vollständi-
gkeit alles von ihm vor-
genommenen Auftrags,
Längen und Breitungen
für die Liquidierung, für
die viertige Lösung
der bezüglichen Prezzzen,
Vorwerkeungen, jahre-
la und Conto-Bücher, und,
ließ für die Richtigkeit
und Vollständigkeit der
täglichen Raffa-Abschläge,
pa und Raffastandb-Aub-
waife in solidum mit
dem vorher Obarbarem,
sow.

Es ist dann auf die
Pfleiss des LandesRaffa-
paarb. davon zu prafen,

S.

dost alla bei ihm zur Zaf-
lung präsentirten Doku-
mente und Reittungen der
Baronie der ordnungsmäßig.
Sie wog annehmen kann Li-
quidierung an sie haben,
und mit dem Liquidierungsb-
zeugen auf den Fall
für die Landeskasse be-
stehenden Normalzins,
sofort an uns auf sein
müssen.

S. 21.

ad Ps.

Vorschriften für die
Lassen.

Bei der Landeskasse
besteht zur Bewertung
aller Geldes und Wert-
papieren eine Ganz-
kasse und eine Münz-
kasse.

Zu der Ganzkasse
sind zu bewerten:
a das in alziretan etetio-
narytulien, d. i. in soisatz-
den öffentlichen Obligas-
tionen bestehende Vermögen
sowie das aller barther

J.

übernommen, oder auf
zu übertragenden Landes-,
fonda und Stiftungen;
c. die Blangürtel zu den
Kreisgrafen Gomera u. bla.,
Rüngs= Obligationen samt
zugehörigen Coupons bögen
e die bliebenden Dienstes,
Rektionen, dann die folgeb-
und Rantausgaben über
Militär= ChriostglKanti-
onat.

d. die auf vertriebenen
Dorf= Täuf= Kast= oder
Münzgutsrägen, Weinges,
Rüngs= Wallzen, und an-
dern davor Utreihen,
und die

e jene abzölibten Länd-
schaften, welche zu goß,
denn Pfeifheit' bis zu
fürstbiringandn flogi-
ring oder anderweitigen
Rauwendung vom Land,
der Landesfürst in die Hände,
Kasse überwiegen werden.
Alle weiteren Ländschaften

J.

und Wettgaffakten sind
in der Rechtskette zu
verwahren und zwar im
besondern:

- a. die auf der Haftkraft
zu verantwortenden Dafa-
tien, Reibventionen oder
Wortgaffa;
- b. die Zinsen aller Acci-
tiv-Kapitalien;
- c. die dem Landes- und
dem Grundentlastungsfonds
zufliessenden Pen-
nuzipflügen;
- d. alle Feste- oder Weisig-
zinsen und andere davelai
Zuflüsse.
- e. die all Leistungsbilan-
tionen oder als zeitwei-
lige Begeisterungen volgeten
Leugnungen und Wett-
gazzien, und lief
- f. die vom Landbaus-
pfeiffer auf der Ganzts-
Raupe zu verantwortenden Geld-
verlügen.

J.

S. 22.

Ein in die Haingt.

Kassa übernommenen
Bausalden, Rente und
öffentlichen Obligationen,
und alle sonstigen Werts,
affekten sind zugleich in
ein sogenabt Wlaniale
eingetragen, welches steht
in der Haingt Kassa zu
verwahren ist. — Ofta Le,
willigung des Landesamts,
erfüllt darf in dieser Art,
so nichts verhindert, noch
davon abzuweichen bedarf
wurden. Jede Einwendung
und Abgebae ist in obigem
Wlaniale mit Bezug auf
die Anerkennung des Landes,
erfüllt immer zugleich
eingetragen. —

Zu der Haingt Kassa gehorchen
die Provinzien Sachsen,
Brandenburg, Preußen, Westfalen,
Hessen, und am Westgeland
des Landes erfüllt die
dritte Gegenpartie, unter

J.

jeue Polidavgsftung für
allen dovin bewestan Lare,
pfeftun oder Waffeffekt,
tan zu bapoyan. —

Die Plabankhoffa münd
mit ninn dogzultan Pzro,
on wopfan sein, zu woh,
dar dor ninn Piflippel
von dem Landekappian
und dor andor von dem
Controlor aufbewahrt wird,
damit in dispalba Rain
Geld, Waffzazino etc. of
nn Leipn in dor baidan ya,
mentan Oberbaumentan
funningaligt, oder aus dor
falkau wofban van den
Raum.

Die ja baidan Oberba,
mentan fufstan für alle
in der Plabankhoffa van
wofstan Gelder und Waff,
effektan polidavipf.

Jedes die Pzroen füf,
vanda Kappabumenta fuf
dan ihe Aufangb ninya,
fündigstan Piflippel fort,

J.

wa" found zu befalten, so lan,
yan no bei dor LandesRappa
angestellt ist; auf dann,
wann no im Dienste dor,
wirkt. Deiden Rappa-Oba,
bevontan fuban die Pfeile,
sel und davon Ravia bei
sif woff zu verworfen, dor
fan sic ein erwaffeln
und auf im Amtlocate
minnall zuverklaffen.

S. 23.

ein Richtigkeit dor
Rappangefäste wird dor
dorwif gezeigt, dor die
fuban sic von finam
Davontan allnun vollzo,
yan woden; dasd von ja,
dor Goldüberweisun oder
Aibgabn auf dor die
Witzenow füfand Dor,
so dor vollständige Dant,
nicht wofelt und ofur bei
dorzeitigab Züperman,
wirkan kann finne,
na oder Aibgabn statt,
finden kann.

J.

Der Landabkuffino
und Kontrolor haben da,
so für die volln Rieß,
Siegkait der Kappagaben,
vöng gummifastlich
und solidarisch auf dann
zu fassen, wann iheren
Hilfbauden oder ein,
nur an die Hand gaffen,
davon Ausfandlungen
sind zu überwachen haben.

S. 24.

Tobold nim Post li,
quidios ist, wird der Li,
quidiviuscakt von der
Liquidatör dem Kapp,
sich übergeben und die
Partei umgewiesen, sie
bei dampelbar unter Vor,
wissung der Legitima,
tionskraft s. S. 19: zu mal,
dann.

Der Landabkuffino
hat die Parteien in der
sulbar Podning, in wel,
sow iher der Liquidati,

verbrett zu den Kommissionen, so
zum Aufman. Ist die aufgeg.
auf dem Partei nicht zuge-
gen, so hat sie in der Re-
gel zu warten, bis die Abi-
gen bei den Rässen anwo-
hnen den Parteien abgega-
ben sind.

Der Rässen hat sich
nach dem Liquidationsblatt,
in zu überzeugen, dass
die Liquidation geöffnet
vollzogen ist und dass das
Akt mit der Anordnung,
jeder Zugangs mit dem
Gebüro in seine Brüder
geöffnet werden kann, die
Anträge mit der Ausstel-
lung belagt sind.

Er hat sodann die
Gebüro in seine Brüder
geöffnet einzutragen, die
Dokumente über mit
dem Hoffmann durchge-
stellten, nach seinen Rech-
tenfolgen zu ordnen
und in Verantwortung
zu aufzunehmen.

J.

S. 25.

Eine Gold ist bei den
Uibarwajma abzüglich
und auf bezüglich der
Festheit zu prüfen; Salz,
Sifikata und Abreihen
müssen dafür gleich bei
der Uibarwajma brennen,
Ründat und Aufzünden
auf Feuer von dem Am-
ta oder der Partai gleich
bei den Uibarwajma gehet-
ten und gemacht werden.

Wird eine von den
Festen nicht angewandt Wurst,
fandung uibarwajma,
so hat die Uibarwajma
und Fünfzig das Falben
im Gegenwart des Uibar-
wajma und von dem
Landeskrieger und dem
Kontrolor mit Beobach-
tung dar für die Größe
nun von Gelobenfan-
dern gefunden Vorpräfittan
zu prüfen, und ist das
Einzugsvertrag nicht von

J.

bauen Oberbauteile
zu untersetzen. Das
Gelöste ist, wie die so genannte
soziale Aufgabe des Liquidis,
während sie vollendet, in den
Handkassen zu führen,
wo sie der Eingang
von dem Kassenwirt auf
dem Exhibitum zu be-
richtigen.

S. 26.

Ein Landeskassen ist
benötigt und auszuführen.
Sie ist nach den Landes-
verträgen ein langwährende
Wertpapierstiftung in Form
einer juristischen Person, und die
bezuglichen Rechte - auf
Ausübung der Werte,
zu setzen - sofern dem Ein-
zelnen eine solche das
Landesvermögen zu über-
geben.

Die Ausführung von
Obligationen und Wertpapieren
gegenover steht immer nur

S.

in Folge Provinzials auf
seinen Rütt zu finden, wel-
cher alle Wahrheit zu,
nem enthalten, und auf
davon Vibron in Stimmeung
mit den übrigen man-
nigfachen soysel-
tig zu setzen ist.

Bei Obligationen
sind auf die dazu gebrä-
ten Coupons und Talons,
so wie die allfälligen Es-
sionen, Giroo oder Winku-
lirungen einer einstund-
lichen Prüfung zu unter-
ziehen, ob sie mit der
Anweisung übereinstim-
men.

Zur Prüfungsdokument,
die müssen immer mit
der aufzufindenden Au-
weisung das Landaburk,
spiegel belegt sein, in
Kürze falls oben dor-
fen sie vor ihrer Föro-
malisierung in den Kassa
statt davon Geldab auf-

J.

bewirkt werden.

S. 27.

Tobald nun der Landkasse Kassa die Gelder oder Papiere übernommen sind und richtig befürtigt, dass fürt ist der Rentenamt die Amtsbürgschaft darüber einzuziehen.

Amtsbürgschaften über Gelder und Wertpapiere, die mit der Post einlaufen, sind im Dordogne, den Zweigen zu zustellen.

Zur Realisierung von Haushaltsbürgschaften sind andererseits Gelder und andere Papiere, welche vor dem Kassierer, nachdem das Geld aufzubereitet ist, festigen können, sind immer nur Ressabann, so zu verwenden.

Die bezüglichen Papieren oder das dafür benötigte Gold müssen dem Ressabann nicht über-

Mitsay, wos wanigan
über Raist in Hān,
dan bleiben, sonde von
din Abreisung mit
ifun ist immer vor dem
Tugababstieß zu zeh.
yan.

Auf gleicher Weise
ist auf bei Galawo,
wesfolungen, wann sie
bei einer anderen Raist
zu Statt finden müssen,
vorzugehen.

Der Landeskrieger
hat das zu vorzusehen,
dass die eingezogenen
Galawo und Raziava
in der Handkasse auf-
bewahrt und in jenen
Gattenungen oder Münz,
postan vorerstet war,
dan, in welchen sie ein-
gegangen sind.

S. 28.

Handels ab sich im
einen Anbaba, so fast

S.

der Kupfer daran zu
haben, in welcher Galope,
in dieselbe angezogen
ist, und liegt darüber
eine specielle Rüstung
nicht vor, so ist anzuneh-
men, dass sie in Flug-,
geld und Pferdeanmungen
zu verfassen hat.

Bei Verhandlung von
Geld oder Wertgegenwart
durch die Post sind die all-
gemeinen, in der Luf-
gostordnung vorgeschrie-
benen Röpfttan zu
beobachten, und der Rup-
pung das Aufgabenzeichen
eigentlich einheitlich
Erkennung beizupfleissen.

Wur vom Postamt aus
gestellte Aufgabenzeichen,
so hat der Kupfer nicht,
wirken und bis zum fin-
langen der Gegenworte,
Rüstigung das Adressat,
an zur Erkennung zu
dienen.

J.

S. 29.

Dien alle von den
Lijndenatuur van den Dag,
die galantie fuzjien,
en ind Afbgaben ordnijng,
mädig dienffigfijft, so ist
zum Kappafchijf z' pfooi,
dan.

Die Jononala povi die
Proazzen (Papularc:) sind tuij,
lijf abzijfliedan, dat ist be-
züglijf isch fogabnijf
z' pümmien en bei Ue-
baaninstimming der beiden
partijen Pümmien die Ra-
fultate derselben in den
naer den einzelnen Kas-
verfunningzwaigen eingroijf,
Anten Pümmeling of Kontror
eingestoragen.

Dieze Kontror-Pümm
men sind so naer in den
Kappastandbaubewijs aufzijn
aufman, welcher von den
Landeskassen und den
Dontrolor geförijt zu den
Kappafchijf en immen

J.

in der Nebenkasse zu ver-
weszen ist.

Ein Raon dab Rasse „
Raud=Kubwaip“ ist wo-
chentlich am Landbank,
seifstet auf den wappin,
dann Rasseabteilung
abgesondert in der vorzei-
tigsteuer Sonn vorzu-
lügen.

Lei Verfassung die
der Kubwaip /: Rapporten /)
find die in einem fonda-
malinguden zu zitieren,
die Sanktisierung der
dibzoniblan Gelder dabpel,
den angehafteten und wi-
der flüttig zu mainden
offecan, wie Escomptes,
Hypothekar= Pefam alle
Lavagel in den bauu
Rassestand dab betraffen,
den Sondab pümmwipp
ninzurufen, jedorf in ei-
genen Kubwaikan abga-
sendt ziffarmärtig auf
zurichten.

J.

Völla sij gibet eine
diffenanz vorgaben, so ist
dieselbe zu befeitigen, und
ab derselben den Dattubau,
tan das Amt nicht son,
so verloffen, bis die
Diffenanz nicht aufgez,
fundet und begeben wort,
dan ist.

S. 30.

Ist der Datturbau
nicht din oben bezueckte
Weise richtig gestellt und
abgeschlossen, so hat der
Landeskassen im Gegen,
wart das Kontrolleer die
geforderte Postionierung dar
in der Handkasse wort,
fundet und Geldes vorzu,
nehmen.

Wien din Gold-, Silber
oder Kupfermünzen zu
Postionen und zu vorwurf,
van sind, ist an den für
Reichskassen zugebunden
Postoffizier zu antwort,
man, welche dienstfalls

auf für die Landschaft,
die Kräfte und gebunden
sind.

Die Banknoten und
Münzen sind, obwohl
das Papiergold sind zu
überzählen und nach vor-
gefundenen Gattungen
in Rücken zu 100 Rücken
zusammenzustellen, weil
es mit einer Rang
ausgehen werden, auf
der die Gattung, die
Zahl der Rücken, das
Gesamtbetrag, und
der Name des Abzählers
einfach zu machen ist.

S. 31.

Der Befund an vor-
gefundenen Geldern ist
in die Münzliste das
Kassenstandsbuchstab in
zutragen, und es muss
die Summe mit dem
Journall-Abschiff über-
einstimmen. Allfällige

S.

Differenzen sind so gering
wie dem Landeskassen
zu begleichen, und zwar
sofern das Kassenkonto,
nicht alle Depositum in
Gegenwart zu stellen, das
Abrechnungskonto zu ver-
setzen, oder wenn die
nicht sofort geöffnet können,
da alle Kontofürderungen
erst nach der Haftungs-
pflichtigen in dem be-
züglichen Journal zu
verzeichnen werden, in welchem
Journal auf der einen,
zeitigen Posten zu verord-
nen sein wird. —

S. 32.

Die abgezifferten und
richtig befindlichen Galoos
werden täglich in die inn-
ere Wissenscraa des Rech-
tsoffiziers befürwirthet.
Bankkasse ist vorläufig.

Damit der Landeskassier
in der Lage ist,

S.

die laufenden Zofflingen
zu leisten, hat daselbe
täglich um Klugan bei
Öffnung der Rappa ni-
mum aufzufordern, da
sooy alle Tagelabatien
zu bestimmen, sofern
nicht das Plakat Rappa zur
Hinstellung in die Hand,
Rappa zu nehaben und in
dem bestoffenden Rappa,
Knecht-Kübewaite unter
Mitschriftung des Dom-
stolos in Übereube zu
stellen.

Die Handkappa steht
unter einiger Pein vor
der Rappinob und unter
dass an aufsichtliche
Graffung, und sind in die
selbe vier oder sechs hand
den Amtshänden der
Tage ab zu langen den Gel,
der und Wortschafft an
zu sindes legen.

Wit dem täglichen
Rappa aufsichtlich ist das

J.

zur Verwendung bestimmt der
Landeskasse in die Nebenkasse
zu übertragen.

Geistliche im Laufe des
Tages verhältnissmässig
Zehnt sind jederzeit frei
in die Nebenkasse zu tragen.

Aller in den Nebenkasse
zu zingenzungenen dient
zunächst Viborpfüdigel,
dav. S. 21 ist und die zu
verglichenen Bezeichnungen
niest gesetzigen Fünfzehn,
fünfzehn das vorstehende
neue Ritterungsfonds sind
über zingefolte Weisung
dab Landesbankpfiffel
mögliech in die Haupt-
kasse zu führen.

Die Landeskasse hat
für die mögliche bestimmt
Sanktifikierung aller in
die Haupt-Kasse concur-
trireten zeitweilig die zonib-
len Viborpfüdigel das
Rechte zu tragen, und

J.

dafar din die Pfälligen
bei Waffnung dar be-
züglischen Rappahandels-
und Gewerbe sich verbieten,
den Sammelingen und
Astrügen darin Landab-,
und pfüssig zu Genußin-
ging und weiteran Ver-
waltung vorzulegen.

S 33.

Kauf tisawo ab,
gevöning dar Rappah-
localitäten übernimmt
die Tropischflüsse dar
Rontvoloo, welches sic
zum Besitz dar Reini-
ging dar Rappah localität,
dar ein fulba Kind
vor Bayinn dar Amtshaus,
dar dar Amtshaus zu
übergeben hat.

Dem Landab Rappah
und Rontvoloo liegt ab ob,
davon auf zu sagen, dass in
den Rappazimmern die
nachordnische Ordnung

J.

fauppe, und das proß
din innen all auf auf,
an Pfeifeit aufgest
aufzeln wurde.

Oben dieselbe Aufmerk,
samkeit ist auf die pfeife
Vorwurfung der Liquidation
Abbildung zu wischen,
wofür zunächst der Don,
so dass all Liquidation
verantwortlich ist.

Bei einer Anstrengung
der Liquidation haben
sich die beiden Oberbeamten
in Amt einzufinden,
und proß zuerst
tung der Raffage also
all auf der Sonnenblume und
Liquidation beraten alle
möglichen Mittel zu zu-
wandern.

S. 34.

Wann ein Raffage
unter ausfällt, mit so
da abgeht, wann er eine
Urkunde aufzelt, oder sonst

S.

an den Übung sprach
Amtsrauindust wied;
so hat derselbe oder dessen
Angestövige die ihm an-
vertraute Pfeffersalz vor,
sind als von den Landes-
räubpförder zu überwanden,
und ob ist mit Lappian-
nigung dessen Puzzierung
zu veranlassen.

Wenn die Polizei-
digkeit einer Puzzierung
entwicht, ist sieking die
Uibaugabe der Rassen
oder Liquidationsschäfte
an den Ballonvertrags
anzuladen.

Der Landesräubpförder
wird zu Uibau abn ni-
nab seines Mitglieder
und einem Schafffungs-
beamten abordnen.

Bei den Uibaugaben
ist ein bei jedem Rasse-
abpförder zu verfassen,
dal. Liquidationsschäfte
von der Commission zu

J.

unterstützigen und dann
Landesbankbüro überreichen
sollten.

Um sich von den ge-
wöhnlichen Erfolgen der
Reisegegenstände die Wahr-
heit zu empfangen, wird der Landesbankbericht
jeweilige Reiseunterlagen,
Einzugsergebnisse, Kontrollurkunden
zu erlangen lassen. Die Com-
mission wird dabei auf
den Fall hin den Reise-
bericht zum Zwecke der
Fazitierung zugelassen. Vor-
schriften vorzugeben und
dann Landesbankberichten da-
mit zu verstehen haben.

ad 6.

Vorschriften für die
Rechnungslegung.

S. 35.

Um Pauschale des Mto,
wobei sind sämtliche Führ-
nale abzüglich den und
die Abgaben von den
Einzugsergebnissen abzuziehen,
wodurch sich das tatsäch-
liche Reisevolumen ergeben

S.

der in das Journal der
nächsten Monat zu über-
tragen ist.

Diese Journals, die
in ihrer Hauptsumme
mit den Prezzen des Kof-
firs und mit den bezüg-
lichen Raffstandsbüchern
wirken überstimmen
müssen, sind von den bei-
den Oberbeamten zu
unterfertigen, von ihnen
mit allen dazu gegebenen
Zugriffen auf Ablauf des
Monats im Original an
die Landesbüroffaltung
zu übertragen.

Abschriften davon für
Sachverständige zu befallen
werden.

Dann ein Journal
bei Kooley nicht mit
allen dazu gegebenen Bei-
lagen dokumentiert wer-
den, so sind die abzüglich-

J.

von Dokumente bei der
 Liquidation mittelst eines
 eigenen Abrechens in Vor-
 merkung zu fassen und
 auf dem Titelblatt des
 Journals die Journal-
 Artikel einzufügen, zu
 verleihen die Belege fallen.
 Wenn diese Belege
 maßtväßig einlangen, so
 sind sie mit dem bezüg-
 lichen Journal-Artikel
 zu verfassen, der Liquid-
 ation maßtväßig zu
 unterziehen, in der be-
 züglichen Vormerkung
 wieder zu lösen, dem
 Preissinn gegen Zugangs-,
 Bestätigung auf das
 Vormerkung zum Auf-,
 bewahrung zu übergeben
 und dem laufenden Jour-
 nal beizuführen. Auf
 dem Titelblatt des Jour-
 nals ist zu bemerken,
 welche Kraftsatz-Dok-
 umente aufgefunden

S.

Monaten Saufällen bei,
gesplossen sind und zu wahr,
dem Journal der Artikal
sia gesönn.

All Posten, für welche
die Remuneration zu no-
gängen ist, sind in bespon,
dass diejenigen zu betrags-
ten und zu befunden,
zu entlassen bei einer no-
twendiglichen Veranlassung
nur die Postanzüsse oder
Justizimpefseine berge,
bedarf werden konnen.

S 36.

Wie die zufrieden-
ten Journalen wird die
Landeskasse die von den
Landesbürgern allein,
falls gestellt in Wien,
zur Löschung den Landes-
impefse aufzuladen.

Die beiden Kassen-
beamten haben
davon bis an den Landes-
impefse ihre folenten

Wagen innofchelb dor is,
man von dem Landabuob.
Pfiffa geyabanen oder auf
ihr Anseisen nowaiteten
So ist ihm so gewiss zu ar-
Rattan, widoigauß mit der
Reisungb= Endigung auf
Masdyoba dor gestellten
Mängal von Amtwayan
- in contumaciam - mooyagan,
gau werden wierte.

Uibao die folüntowün,
gau aufolygon in ynnigen,
an Sällan die Pugomän,
yul, und üba diep sind
die Pugomäntowünge in,
nohofchelb das geyabanen dor,
mimb intar den glaufen
Reisfolgen zu arRattan.

Am Pfiffa das Jaf,
wab nofstan die Reisungb,
lager, wann die Reisung
für richtig befunden oder
die gestellten Mängal
befoben sind, das Absolu-
torium dorf die Lan,
dabbieffaltung im Wega

J.

das Landesamt bestimmt, wo
durch die Polizei jeder wai-
tende Haftung und der ge-
legten Rauschung mit dem
üblichen Vorbehalt aufzuhören,
dass werden.

Dieser Vorbehalt ha-
uft darin, dass ab wann
dem Rauschungsbayer nach den
bezüglichen Soden zum
Haftstilte genügen kann,
wenn in der Rauschung et-
was vorgetragen wird, oder
ein Vorwurf entsteht
ist, und dass der Rauschung-
bayer durch das Abholde-
nium von der Verbindlich-
keit aus einer späteren ent-
deckt, vogelstigen Hand-
lung nicht belagert wird.

S. 37.

Gegen jede definition
Rauschung = Goldigung
der Lüffaltung haft dem
Rauschungsbayer sowohl
der Rauschung nach Maß,

S.

zuba-dor für die Haushalts-
fördern diessfalls bestrengend
Vorsteffstan oll vins der Gou-
daweg duys van Landebank,
peijst an den Landtag offen.

Den Raiffel oder Guoden,
wag mits jedoij innenfall
tafft odaer zwölff Morgan, ja
naeßdam dor Raiffingels,
gav züv Zeit der Fürtel,
luyt im Grootvaders
Krain odaer nüdvoftel des
Landes voerstaft ist, baton,
tan waarden.

Wann dor in nimm Raiff-
nung verlediging aufvallegt,
da Esatz nira Timmen no-
riest, welke duys den Ein-
hab-Caution dor Raiffingel
lagar nicht mehr gedeckelt
ist, so waarden die selben mit
der follediging glauigzaetig
angewiesen, binne vinn,
zaph Tagen bei Haumi,
luyt dor Gefallspenone
für den Esatz Riffel
zü laisten.

J.

Dießer Rücksichtnahme der
Ratsschulungsbesitzta wird wa-
der durch Lepissonden oder
Wiederanwartschungsgespräche,
wofür durch die Aufsichts-
ingenieure Klagen gesammelt.

Jetzt gogen nicht Ratz-
schulungsfoladigungen innen,
soll das Soit von jetzt,
und nicht erst seit zwölf
Monaten und vor der Rücksicht-
nach dem Guadaway zu-
griffen, und auf den
Landsch. "bau den Volk,
zum dar davon zugestanden
Rücksichts nicht bringende
wooden, so hat das Landes-
ministerium das Ratz, die
Gesetzgebung das Caution
zu erledigen und durch
zustimmen, und von Zwaag,
mittal im administrati-
ven Wege auf den für
die Rücksichtnahme bestell-
ten Rücksichtsbeamten
und den Rücksichtsbeamten in
Anwendung zu bringen,
oder anderes die vorher"

J.

digen gewöhnlichen Recht,
zu einzuladen.

IV.

Vorschriften über die Führung der
Manipulation

S. 38.

Bei den Landeskassen
sind ein Protokolls-^{ez}
zettel = und Register zu nob-
Gästeführer dient den Dom-
stolzen oder unbefehligen
durch einen das Personen-
stift betreuenden Mani-
pulationsbeamten unter
der Leitung des Amt-
vorstehers im Albgau,
nun auf den einfälligen
gut in der Dienstab- Prag-
matik sub. S. 42. bis 67. und
fultumne Bastim nun,
gut, und insbesondere

J.

auf folgenden Posten
zu führen.

Ein in den Exhibitent-
Protocoll einzöigenen Gesellschaf-
tstücke sind mit den Exhibi-
tions-Zeit, welche am 1.

Jänner mit N° 1 einzuführen
gewünscht bis Ende December
den betreffenden Faschab-
fotzügungen ist, zu ver-
fügen.

Damit sind alle bei
der Landeskasse eingetrag-
enen und in den adressirten Ge-
sellschaftsstücken, namentlich
alle Anwartschaften und
Vorordnungen der Lan-
debankgesellschaft, alle Noten
und Zinsposten von anderen
Personen und Unternehmen, und
ließ alle eingeborene Per-
sonen in der Ordnung, in
welcher sie einzutragen, mit
dem Datum des finan-
ziell und mit den vorstehend
sind den Zeitablauf des finan-
ziell Protokolls zu be-
stimmen.

J.

zurifman, und in das fin.
vniſſing's Protokoll mit
Knozav jidovs uppföſen,
dav. Angrabe das Infelde
 einzutragen.

Das finnviſſing's Pro,
tocol ist täglicſ abzüpfliſt,
 gan und vom Rappio zu
 vidiren.

S. 39.

Der Tag dan fyladigung,
 die Art und Maſſe darſetzen,
 dan, dann der Tag das
 Expedition sind in das fin.
 vniſſing's Protokoll zuföriſt
 einzutragen.

Zum finnviſſing's
 Protokolla ist ein Index
 anzulegen.

Die Akten sind nach
 Registriertis-Nummer
 in Subjekten zu ſtarteln,
 gan und die Normalien
 in einem beſondern Fas-
 cikel zu verwerfen. Vibar
 Lutzbar ist ein beſonderer

S.

Index zu Fußan.

V.

Schlussbestimmungen.

S. 40.

Der Landeshertha ob,
liegt auf die Erbfolge
tunig das gesamte Land,
pfleßlichen Mobilien usw.,
usw. und die zugehörige Rech-
nungslage ist finnbar am
den Landesbankenpförst.

S. 41.

die zur Gutsfeste,
landung notwendigen
Sammelkosten werden vom
Landesbankenpförste vorzuzie-
hen.

S. 42.

Die Amts-Instruk-
tion ist jedem Kappab,

S.

amt zuo Einsicht und
Veranlassung mitzufüh-
ren und die bezügliche pfif-
fiche Fangfangsbestätigung
davon in den Akten zu
finden.

Vom Krainischen Landes-Ausschusse

Laibach am 6. December 1867.



